

der Beteiligten oder Dritter möglich sein, die Verwendung bestimmter Teile der Aufzeichnung zu untersagen. Denn im Rahmen der digitalen Dokumentation ist eine Teilaufzeichnung nicht vorgesehen. Vielmehr ist die gesamte Hauptverhandlung vom Aufruf der Sache bis zur Verkündung des Urteils aufzuzeichnen (Bundestagsdrucksache 20/8096). Zudem kann sich die teilweise Untersagung der Verwendung auf die Bildspur der Aufzeichnung beziehen, falls eine solche vorliegt und sie zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Beteiligten oder Dritter nicht archiviert werden soll. Der neue § 169 Absatz 2 Satz 3 GVG bezieht sich dabei inhaltlich sowohl auf § 169 Absatz 2 Satz 1 GVG als auch auf § 169 Absatz 2 Satz 2 GVG.

Zu Nummer 3

Der neu eingefügte Absatz 4 soll insbesondere ausländische prozessbeobachtende Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder für andere Medien berichten und der deutschen Sprache nicht mächtig sind, in die Lage versetzen, mittels einer Verdolmetschung dem Gang des Verfahrens folgen zu können. Dadurch soll diesen Personen die Berichterstattung über gerichtliche Verfahren erleichtert und so im Vergleich zu den der deutschen Sprache mächtigen Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder für andere Medien berichten, eine gleichheitsgerechte reelle Teilhabe an den Berichterstattungsmöglichkeiten gewährleistet werden. Die Regelung dient damit auch dem Anspruch der Presse auf Zugang für eine freie Berichterstattung und der Gleichbehandlung im publizistischen Wettbewerb, welche gemäß Artikel 3 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG auch grundrechtlichen Schutz genießt (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 6. Juni 1989 – 1 BvR 727/84; Beschluss vom 18. März 2008 – 1 BvR 282/01; Beschluss vom 12. April 2013 – 1 BvR 990/13; Beschluss vom 18. August 2020 – 1 BvR 1918/20).

Es soll jedoch kein subjektiver Anspruch der Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder für andere Medien berichten, dahingehend geschaffen werden, dass das Gericht ihnen eine Verdolmetschung zur Verfügung stellen muss. Bereits heute setzen Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder für andere Medien berichten und der deutschen Sprache nicht mächtig sind, häufig auf ihre eigenen Kosten sogenannte Flüsterdolmetscher oder Flüsterdolmetscherinnen ein, um den Gang der Verhandlung verfolgen zu können. Der Rückgriff auf diese Praxis, aber auch auf andere Möglichkeiten der Verdolmetschung soll durch die Regelung festgeschrieben werden. Ein Anspruch der Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder andere Medien berichten, auf Erstattung von Kosten geht damit nicht einher. Dies wird auch dadurch deutlich, dass sich Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder für andere Medien berichten, gemäß des neu eingefügten Satzes 1 Verdolmetschungen bedienen „dürfen“, solche jedoch nicht – wie in den Absätzen 1 bis 3 für sonstige Verdolmetschungen normiert – durch das Gericht „hinzuzuziehen sind“.

Gemäß des neu eingefügten Satzes 2 kann das Gericht ausländischen Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder für andere Medien berichten, auch Zugang zur Simultanverdolmetschung gewähren, falls eine solche für die Verfahrensbeteiligten bereitgestellt wird. Die Zulassung der ausländischen Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder für andere Medien berichten, zu einer solchen Verdolmetschung steht im Ermessen des jeweils zuständigen Gerichts. Die diesbezüglich getroffene Entscheidung des Gerichts soll nicht gerichtlich überprüfbar sein. Auch die Nutzung technischer Hilfsmittel, die eine Verdolmetschung ermöglichen, soll grundsätzlich von dieser Regelung erfasst sein.

Der neu eingefügte Satz 3 soll klarstellen, dass die sitzungspolizeilichen Befugnisse des oder der Vorsitzenden von den neu aufgenommenen Regelungen unberührt bleiben. So soll es dem oder der Vorsitzenden unbenommen bleiben, etwa bei einer Geräuschkulisse, die eine sachgemäße Durchführung der Hauptverhandlung nicht mehr zulässt, die entsprechenden sitzungspolizeilichen Maßnahmen zu ergreifen.

Aus Gründen der Einheitlichkeit der Begrifflichkeiten wurde im Rahmen des neu eingefügten Absatz 4 auf die Formulierung in § 169 Absatz 1 Satz 3 GVG zurückgegriffen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes)

Zu Nummer 1

Angesichts des mit der Verschleppung (§ 234a StGB) vergleichbaren Unrechtsgehalts wird für den neuen Tatbestand des Verschwindenlassens von Personen (§ 234b StGB-E) in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BKAG unter den weiteren Voraussetzungen dieser Vorschrift die Zuständigkeit des Bundeskriminalamts (BKA) für die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung begründet. Aus demselben Grund wird § 234b StGB-E in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe b BKAG aufgenommen.

Zu Nummer 2

Die Aussonderungsprüffristen in Absatz 1 Satz 2 werden bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten nach den §§ 6 bis 13 VStGB auf fünfzehn Jahre bei Erwachsenen und zehn Jahren bei Jugendlichen angehoben. Die Verlängerung der Aussonderungsprüffrist trägt dem Umstand Rechnung, dass bei der Verfolgung von Völkerstrafaten oft Jahrzehnte vergehen, bevor neue Erkenntnisse zu einem bereits festgestellten Sachverhalt eingehen. Die derzeit zu knapp bemessene Aussonderungsprüffrist erhöht zudem den turnusmäßig anfallenden Arbeitsaufwand für die kriminalpolizeiliche Aussonderungsprüfung erheblich.

Insbesondere der Krieg in der Ukraine in Folge des Angriffs Russlands und die Berichte über in diesem Zusammenhang begangenen Kriegsverbrechen wie in Butscha verdeutlichen die Notwendigkeit, dass die Verfolgung von Straftaten nach dem VStGB notwendig ist, aber auch möglich sein muss. Belegt wird dieser Bedarf auch durch die Gründung des Internationalen Zentrums zur Verfolgung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine (ICPA) im Juli 2023 in Den Haag, das Staatsanwälte zusammenbringen und die Analyse der Beweismittel für die Strafverfolgung vorbereiten soll.

Einerseits können Völkerrechtsverbrechen in vielen Fällen aus tatsächlichen Gründen erst Jahrzehnte später verfolgt werden. Andererseits dürfen entsprechende Taten auch nach Jahrzehnten noch verfolgt werden, da Verbrechen nach dem VStGB nicht verjähren (vgl. § 5 VStGB). Diese langen Verfahrensdauern werden u.a. belegt durch die in Deutschland noch geführten Ermittlungsverfahren in Zusammenhang mit dem Krieg im ehemaligen Jugoslawien (1991 bis 1999) und mit dem Völkermord in Ruanda (1994). Beispielhaft für diesen zeitlichen Aspekt ist auch der syrische Bürgerkrieg, in dessen Zusammenhang der Generalbundesanwalt seit 2011 personenbezogene Ermittlungen und Strukturverfahren führt. Erst im April 2020, neun Jahre später, begann vor dem Oberlandesgericht Koblenz der erste Prozess gegen zwei Vertreter des sogenannten Assad-Regimes wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit. Die beiden Syrer waren nach ihrer Flucht in Deutschland von mutmaßlichen Opfern erkannt und im Februar 2019 in Berlin und Rheinland-Pfalz festgenommen worden. Die Anklage wirft ihnen Verbrechen gegen die Menschlichkeit 2011 und 2012 vor.

Darüber hinaus werden die Aussonderungsprüffristen für die Fälle nach § 19 Absatz 1 BKAG entsprechend der Änderungen in Absatz 1 erhöht. Bislang galt insofern eine Ausnahme nach Absatz 2 Satz 1, die nunmehr durch die Regelung in Absatz 2 Satz 6 ersetzt wird. Zudem fallen die Regelungen zur Speicherdauer nach Absatz 2 Satz 2 bis 5 weg.

Die Zentralstelle für die Bekämpfung von Kriegsverbrechen im Bundeskriminalamt (ZBKV) verarbeitet im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben eine Vielzahl personenbezogener Daten im Sinne des § 19 Absatz 1 BKAG (insbesondere zu Hinweisgebern, Opfern, Zeugen), die noch keinem Ermittlungs- bzw. Strukturverfahren zugeordnet werden konnten. Ein Großteil dieser Daten stammt vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), das insbesondere im Zuge der hohen Anzahl an Flüchtlingen aus Kriegsgebieten völkerstrafrechtlich relevanten Hinweise an das BKA übermittelt, von denen ein großer Teil keinem Ermittlungsverfahren direkt zugeordnet werden kann. Hinweise ohne Verfahrensbezug müssen aufgrund der derzeitigen Rechtslage nach zehn Jahren gelöscht werden, wodurch die Verfolgung und Ahndung nach Ablauf der zehn Jahre vereitelt würden. Zwischen dem Eingang eines Hinweises durch eine Person im Sinne des § 19 Absatz 1 Nummer 1 BKAG und der Einreise beziehungsweise Identifizierung eines möglichen Tatverdächtigen können auch deutlich mehr als die derzeit zehn Jahre maximaler Speicherdauer vergehen, so dass eine Zuordnung des Zeugen zum Ermittlungsverfahren nach Ablauf der zehn Jahre nicht mehr möglich ist.

Die Erhöhung der Aussonderungsprüffristen bezüglich der Fälle nach § 19 Absatz 1 BKAG trägt auch dem Umstand Rechnung, dass in Völkerstrafrechtsermittlungen der Zeugenbeweis oftmals das einzig mögliche Beweismittel für eine effektive Strafverfolgung ist. Insbesondere, wenn Verantwortliche aus noch bestehenden staatlichen oder staatsähnlichen Strukturen heraus agieren, bleiben die deutschen Ermittlungsbehörden auf Zeugen und Hinweisgeber angewiesen, um Erkenntnisse über die militärischen- oder zivilen Befehls- und Hierarchiestrukturen erlangen zu können. Zur besonderen Bedeutung des Zeugenbeweises trägt auch bei, dass in noch andauernden bewaffneten Konflikten die Gefährdungslage für Leib und Leben regelmäßig Vor-Ort-Ermittlungen verhindert. Zudem könnte aufgrund einer dafür notwendigen Kooperation mit lokalen oder regionalen Behörden mit völkerrechtlich nicht gekläarter Legitimität die Unabhängigkeit der Untersuchung infrage gestellt werden. Insofern setzen Ermittlungen am Tatort, einschließlich der Erhebung von Sachbeweisen, zunächst die Wiederherstellung eines ausreichend gesicherten Umfelds sowie einer hinreichend rechtsstaatlichen Ordnung voraus. Auch Ermittlungen

im Rechtshilfeverfahren sind während eines fortdauernden Konflikts aus denselben Gründen erschwert oder nicht möglich.

Oftmals mangelt es den beim BKA eingehenden Hinweisen zunächst an einem konkreten Deutschlandbezug. Das heißt, dass zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Hinweises kein in Deutschland aufhältiger Tatverdächtiger festgestellt werden kann. Durch die Einreise von Flüchtlingen/Asylbewerbern aus Krisenländern nach Deutschland besteht jedoch die erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass nicht nur Opfer, sondern auch Täter aus Krisengebieten nach Deutschland einreisen. Bedingt durch den unterschiedlichen Fluchtbeginn und die unterschiedliche Fluchtdauer können jedoch Jahre verstreichen, bis weitere für den Fortgang des Verfahrens relevante Personen außerhalb von Konflikt-/Krisengebieten von deutschen Ermittlungsbehörden vernommen werden können. Zudem können Täter oftmals erst Jahre nach ihrer Einreise als solche festgestellt und identifiziert werden. So war einer der beiden Angeklagten im oben genannten Verfahren vor dem Oberlandesgericht Koblenz bereits 2014 nach Deutschland eingereist.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll baldmöglichst in Kraft treten. Daher soll es direkt am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

